

Wohnungsgeberbescheinigung

(§ 19 Absatz 3 Bundesmeldegesetz)

Zur Vorlage bei der Meldebehörde

Ausfüllhilfe siehe Anlage!

1. Angaben zum Wohnungsgeber

Name: _____	
Straße: _____	Hausnummer: _____
Postleitzahl: _____	Ort: _____

2. Angaben zum Eigentümer der Wohnung

(nur auszufüllen, wenn dieser nicht selbst Wohnungsgeber ist (§ 3 Absatz 2 Nummer 10 Bundesmeldegesetz) oder die Immobilie vom Eigentümer selbst bezogen wird)

Name: _____	
Straße: _____	Hausnummer: _____
Postleitzahl: _____	Ort: _____

Datum des Einzugs: _____

Datum des Auszugs: _____

3. Anschrift der Wohnung in die eingezogen oder aus der ausgezogen wird

Straße: _____	Hausnummer: _____
Postleitzahl: _____	Ort: _____
Wohnungs-ID-Nummer: _____ (höchstens 9 Stellen)	

4. Folgende Person/Personen ist/sind in die angegebene Wohnung ein- bzw. ausgezogen:

Name: _____	Geburtsdatum: _____

_____ Datum

_____ Unterschrift des Wohnungsgebers oder
des Wohnungseigentümers (nur bei Eigennutzung)

Rechtlicher Hinweis:

Es ist verboten, eine Wohnungsanschrift für eine Anmeldung anzubieten oder zur Verfügung zu stellen, wenn ein tatsächlicher Bezug der Wohnung weder stattfindet noch beabsichtigt ist. Ein Verstoß gegen dieses Verbot stellt eine Ordnungswidrigkeit dar und kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000,- Euro geahndet werden. Das Unterlassen einer Bestätigung des Ein- oder Auszugs sowie die falsche oder nicht rechtzeitige Bestätigung des Ein- oder Auszugs können als Ordnungswidrigkeiten mit Geldbußen bis zu 1.000,- Euro geahndet werden.

Ausfüllhilfe

1. Angaben Wohnungsgeber:

Als Wohnungsgeber im Sinne des Meldegesetzes bezeichnet man Personen (bzw. Vertreter von Organisationen, z.B. Wohnungsbaugesellschaften, Eigentümergemeinschaften) die meldepflichtige Personen eine Wohnung bzw. Wohnraum zur Verfügung stellen, damit diese(r) von den meldepflichtigen Personen bewohnt wird.

So ist der Wohnungsgeber (im Gesetz auch ggf. als Eigentümer bezeichnet) eines Mieters der Eigentümer bzw. Vermieter des Hauses oder einer Wohnung. Der Wohnungsgeber eines Untermieters hingegen ist der Hauptmieter der Wohnung. Der Wohnungsgeber einer Eigentumswohnung bzw. eines Eigentumshauses ist der Eigentümer selbst.

2. Angaben zum Eigentümer der Wohnung:

Dieses Feld muss nur ausgefüllt werden wenn der Eigentümer vom Wohnungsgeber abweicht.

3. Anschrift der Wohnung/Wohnungs-ID-Nummer:

Bei der Anschrift der Wohnung muss u.a. auch eine Wohnungs-ID-Nummer vergeben werden. Die Wohnungs-ID-Nummer muss einmalig für jede Wohnung vergeben werden, sie ist ein Merkmal welches die betreffende Wohnung von anderen Wohnungen im selben Haus unterscheidet. Die Wohnungs-ID-Nummer muss von dem Eigentümer oder Vermieter selbst zusammengestellt werden und darf nicht mehr als 9 Stellen haben. Es dürfen Zahlen sowie Buchstaben verwendet werden.

Beispiel: 2LWHG4

4. Einziehende/ausziehende Personen:

Hier müssen alle ein- oder ausziehenden Personen eingetragen werden. Bei Fehlen einer Person kann bei dieser die An-, Um- oder Abmeldung nicht erfolgen.

Rechtlicher Hinweis:

Es ist verboten, eine Wohnungsanschrift für eine Anmeldung anzubieten oder zur Verfügung zu stellen, wenn ein tatsächlicher Bezug der Wohnung weder stattfindet noch beabsichtigt ist. Ein Verstoß gegen dieses Verbot stellt eine Ordnungswidrigkeit dar und kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000,- Euro geahndet werden. Das Unterlassen einer Bestätigung des Ein- oder Auszugs sowie die falsche oder nicht rechtzeitige Bestätigung des Ein- oder Auszugs können als Ordnungswidrigkeiten mit Geldbußen bis zu 1.000,- Euro geahndet werden.